D.	Wirtschaftliche Grundrechte

Eigentumsgarantie

Klaus A. Vallender/Hugo Vogt

Übersicht

- I. Rechtsgrundlagen und Allgemeines
- II. Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte
- III. Völkerrechtliche Vorgaben
- IV. Inhalt der Eigentumsgarantie
 - 1. Gesetzesprägung
 - 2. Schutzobjekte der Eigentumsgarantie (sachlicher Gewährleistungsbereich)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Vermögenswerte Rechte des Privatrechts
 - 2.3 Wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts
 - 2.4 Schutz faktischer Interessen
- V. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten
 - 1. Grundrechtsträger
 - 2. Grundrechtsadressaten
- VI. Elemente der Eigentumsgarantie
 - 1. Allgemeines
 - 2. Institutsgarantie
 - 3. Bestandesgarantie
 - 4. Wertgarantie
- VII. Anforderungen an Einschränkungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Gesetzliche Grundlage
 - 3. Öffentliches Interesse
 - 4. Verhältnismässigkeit
 - 5. Kerngehaltsschutz

Klaus A. Vallender/Hugo Vogt

VIII. Enteignung und Eigentumsentschädigung

- 1. Arten der Enteignung und Eigentumsbeschränkungen
 - 1.1 Formelle Enteignung
 - 1.2 Materielle Enteignung
 - 1.3 Enteignungsähnliche Massnahmen
- 2. Eigentumsentschädigung
 - 2.1 Art der Entschädigung
 - 2.2 Höhe der Entschädigung

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Rechtsgrundlagen und Allgemeines

Art. 34 Abs. 1 erster Halbsatz LV gewährleistet die Unverletzlichkeit des Privateigentums. Nach Art. 34 Abs. 1 zweiter Halbsatz finden Konfiskationen nur in besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen statt. Art. 35 Abs. 1 LV betrifft die Enteignung. Demnach kann – wo es das öffentliche Wohl erheischt – die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene Schadloshaltung verfügt werden. Schliesslich garantiert Art. 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz LV jedem Landesangehörigen das Recht, Vermögen jeder Art zu erwerben.

Die Garantie des freien Vermögenserwerbes stellt eine Besonderheit der liechtensteinischen Rechtsordnung dar. Sie findet sich mit diesem Wortlaut in anderen Verfassungsordnungen des deutschen Sprachraums nicht.¹

Art. 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz entspricht indessen, was seine Formulierung betrifft, teilweise Art. 6 des österreichischen StGG. Letzterer gewährleistet jedem österreichischen Staatsbürger das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen. 2 Die liechtensteinische Verfassungsbestimmung ist dagegen vom Wortlaut her gesehen weiter gefasst und gewährleistet den Staatsbürgerinnen und Staatbürgern das Recht, «Vermögen jeder Art» zu erwerben. Danach umfasst der sachliche Geltungsbereich der Garantie des freien Vermögenserwerbes neben körperlichen Sachen auch Forderungen (alle vermögenswerten Privatrechte) sowie besonders rechtsbeständige öffentlich-rechtliche Vermögensansprüche. Er deckt sich insofern mit dem sachlichen Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie (Art. 34 LV). 3 Auch in Österreich wird Art. 6 StGG nicht

2

¹ Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 161; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 48; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 81.

Art. 6 StGG lautet: «Jeder Staatsbürger kann [...] Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen [...].» Vgl. dazu Morscher Siegbert, Die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs in Österreich, in: EuGRZ 1983, S. 515 ff.; Korinek Karl, Grundrechte und administrative Beschränkungen des Liegenschaftsverkehrs, in: Zeitschrift für Verwaltung 1992, S. 8 ff. Allgemein zur Liegenschaftserwerbsfreiheit siehe auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1502 ff.; Berka, Grundrechte, Rz. 764 ff.

³ Vgl. StGH 1998/41, Urteil vom 22. Februar 1999, nicht veröffentlicht, S. 12. Siehe auch Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 119 f. und 144 f.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 83; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162.

nach dem engen Wortlaut, sondern weit verstanden. «Das Recht Eigentum zu erwerben und darüber frei zu verfügen, ist sowohl für die eigenverantwortliche und selbständige Gestaltung des Lebens der Menschen von Bedeutung als auch als Zurechnungsregel der wirtschaftlichen Folgen von Entscheidungen [...]».4

Wie der Staatsgerichtshof erwog, gewährleistet die Eigentumsgarantie «dem Eigentümer die aus seiner Eigentümerstellung fliessenden Nutzungs- und Verfügungsrechte, die Vermögenserwerbsfreiheit garantiert hingegen dem Nichteigentümer die Möglichkeit, frei Vermögen und damit Eigentum zu erwerben [...].»⁵

Die herrschende Lehre geht zutreffend davon aus, dass die «Eigentumsgarantie» nach Art. 34 LV und die «Garantie des freien Vermögenserwerbes» gemäss Art. 28 LV sich gegenseitig bedingen.⁶ Interessant ist die Frage nach der Bedeutung der Differenzierung in der Gewährleistung. Unseres Erachtens handelt es sich bei den beiden expliziten Gewährleistungen um zwei Seiten einer Medaille. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie mit den sich für den Eigentümer aus seiner Eigentümerstellung ergebenden Nutzungs- und Verfügungsrechten wird ihrer Funktion in der Regel nur in vollem Umfang gerecht, wenn auch andere Personen (Nichteigentümer) frei nach eigenem Gutfinden Eigentum erwerben können. Die Eigentumsgarantie wird auf diese Weise ihrer Funktion als Garantin einer freiheitlichen Eigentumsordnung am besten gerecht.

Die Aussage der Landesverfassung, wonach zumindest für Inländer nicht nur der Bestand des Eigentums geschützt ist, sondern auch der Erwerb, bedeutet eine zweckmässige Klarstellung. Dies vor allem, wenn man berücksichtigt, wie es wäre, wenn sich die Verfassung darüber ausschwiege. Ein Blick ins deutschsprachige Ausland verdeutlicht das. Das

⁴ Korinek Karl, Wirtschaftliche Freiheiten, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1, Heidelberg 2009, § 196, Rz. 21.

⁵ StGH 1988/19, Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 122 (125). Vgl. auch StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f.

Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 81; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 48. Siehe ferner Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 120, sowie Frick, Gewährleistung, S. 61 f., der sagt, es handle sich bei der Garantie des freien Vermögenserwerbes um eine «Ergänzung zur Garantie des Privateigentums».

Grundgesetz enthält keine analoge Bestimmung. Die Lehre in Deutschland ist geteilt. Einerseits wird davon ausgegangen, die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG garantiere die Freiheit des Eigentumserwerbs mit. Dies wird daraus geschlossen, dass mit Art. 14 GG wohl unbestritten die Veräusserungsfreiheit gewährleistet ist. Da der Veräusserung auf der anderen Seite der Erwerb entspricht, müsse dieser ebenfalls in den Schutzbereich von Art. 14 GG fallen. Umgekehrt, und das dürfte wohl die herrschende Lehre sein, wird argumentiert, die Veräusserungs- oder Übertragungsfreiheit sei «als Bestandteil der Nutzungsfreiheit Ausfluss der grundrechtlichen Garantie zugunsten bestehenden Eigentums». Sie sei Inhalt des umfassenden, das Haben und Gebrauchmachen umschliessenden Eigentumsrechts. Eine derartige Einbindung und Grundlage fehle der Erwerbsfreiheit auf Seiten des Erwerbers.

In der schweizerischen Bundesverfassung wird vom Wortlaut her unter der Überschrift «Eigentumsgarantie» «lediglich» das «Eigentum gewährleistet». ¹⁰ Nach Rechtsprechung und Lehre schützt die Eigentumsgarantie neben dem Recht des Eigentümers, sein Eigentum zu nutzen und über es zu verfügen, auch das Recht des Nichteigentümers, Eigentum zu erwerben. ¹¹

⁷ Kloepfer Michael, Grundrechte als Entstehungssicherung und Bestandsschutz, München 1970, S. 46 ff.

⁸ Papier, Art. GG 14, Rz. 224.

⁹ Papier, Art. 14 GG, Rz. 224.

¹⁰ Vgl. Art. 26 Abs. 1 BV, der lautet: «Das Eigentum ist gewährleistet.»

Vgl. etwa: BGE 114 Ia 14 S. 16, wo es heisst: «L'art. 22ter Cst. n'assure pas seule-11 ment la protection du propriétaire; il garantit aussi le libre accès à la propriété [...]. L'acheteur évincé a dès lors qualité pour recourir contre la décision relative à l'exercice du droit de préemtion légal.» Das Bundesgericht (BGE 113 Ia 126 S. 130) sieht diesen Aspekt der Eigentumsgarantie bei der Institutsgarantie verankert und beruft sich in diesem Kontext auf Yvo Hangartner: «Ces recourants se plaignent non d'une atteinte à leur droits de locataires, mais d'une restriction de leur droit d'accéder à la propriété. La garantie de l'institution de la propriété n'assure pas seulement une protection au propriétaire, mais garantit aussi le libre accès à la propriété (ATF 105 Ia 141 consid. 3a; Yvo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, vol. II: Grundrechte, p. 161; Arthur Meier-Hayoz, in Berner Kommentar, Das Eigentum, n. 424 ad Systematischer Teil)». Bei Meier-Hayoz liest sich das so: «Aus der Institutsgarantie ergibt sich die Forderung an den Staat, die Güterverfassung nach dem Prinzip der freien Verfügbarkeit zu ordnen. Sie gewährleistet deshalb nicht bloss die vom einzelnen Bürger konkret erworbene Besitzeslage, sondern auch die potentielle Möglichkeit, Eigentum frei zu erwerben und zu veräussern.» Vgl. dagegen die deutsche Rechtsprechung und Lehre zu Art. 14. Abs. 1 GG, wo es

9

Geht man davon aus, liegt die Besonderheit der LV darin, dass die Verfassung festhält, dass der freie Eigentumserwerb bezüglich der Ausländer nicht durch die Verfassung garantiert ist. Ein solches Recht ergibt sich auch nicht aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK.¹² Behält man das im Sinn, muss im Folgenden bei der Behandlung der Eigentumsgarantie nicht mehr speziell auf die Differenzierung in Art. 28 Abs. 1 Alt. 2 und Art. 34 LV hingewiesen werden.

II. Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte

Der philosophische Grundgedanke, dass das Eigentum vom liberalen Staat zu schützen ist, hat zahlreiche geistesgeschichtliche Wurzeln. Der Verfassungsgeber spricht von der «Unverletzlichkeit des Privateigentums». Diese Wortwahl verweist ideengeschichtlich auf die Aufklärung und auf naturrechtliche Ursprünge. Hingewiesen sei in Anlehnung an einen entsprechenden Tour d'horizon Klaus Sterns namentlich auf die naturrechtlichen Rechtfertigungslehren. In diesem Rahmen zu nennen ist insbesondere die kontraktualistische Konzeption von Thomas Hobbes, der von der Idee ausgeht, dass alle Menschen im Naturzustand das gleiche Nutzungs- und Verfügungsrecht auf alle Gegenstände haben, was zu einer steten Konfliktlage (Krieg aller gegen alle) führe, die durch den Gesellschaftsvertrag zu schlichten sei, und weiter die Idee John Lockes der Bewertung des Eigentums als Produkt eigener Arbeit sowie dessen Annahme, der Krieg aller gegen alle (Hobbes) werde «durch das auf dem Willen Gottes beruhende natürliche Gesetz» verhindert. 13 Stern verweist weiter auf David Hume, Jeremy Bentham und John Stuart Mill, bei denen die am Gemeinwohl orientierte Variante des Eigentums im Vordergrund stand, sowie auf die die Sozialverträglichkeit der Eigentumskonzeption in den Vordergrund stellenden christlichen Soziallehren.

heisst: «Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.» Das Bundesverfassungsgericht liess offen, ob Art. 14 GG auch die Erwerbsfreiheit umfasst: BVerfGE 21,73 (76 f.). Siehe dazu auch Wendt, Art. 14 GG, Rz. 43; Papier, Art. 14 GG, Rz. 223.

¹² Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Artikel 1 des 1. ZP, Rz. 3: «Ein Recht, Eigentum zu erwerben, ist aus Art. 1 nicht abzuleiten.»

¹³ Vgl. in diesem Sinne auch Becker, Art. 14 GG, Rz. 2.

Schliesslich kann angeknüpft werden an den Lehren Rudolf von Jherings und Otto von Gierkes, welche die Eigentumsbindung an die gesellschaftlichen Bedürfnisse thematisierten. Mit Klaus Stern kommen wir zum Ergebnis, dass sich die ideengeschichtliche Entwicklung sehr vielgestaltig darstellt und nicht auf einen Grundgedanken stützen lässt.¹⁴

Ähnlich vielgestaltig und hier nur knapp zu beleuchten ist die rechtliche Entwicklung des Eigentumsbegriffes, des Eigentumsschutzes und schliesslich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsgarantie.15 Letztere kommt erst mit der Entstehung geschriebener Verfassungen oder entsprechender Entwürfe ins Blickfeld. Zu denken ist hier mit Peter Saladin etwa an Section 1 der Virginia Bill of Rights mit folgendem Wortlaut: «That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights [...]; namely the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and processing property and pursuing and obtaining happiness and safety.» In diesem Kontext zu erwähnen ist sodann Art. XVII der Constitution vom 3. September 1791, dessen naturrechtliche Wurzel ebenfalls im Wortlaut unmittelbar deutlich wird: «La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé si ce n'est lorsque la nécessité publique légalement constatée l'exige évidemment, et sans la condition d'une juste et préalable indemnité.»

Die Umsetzung der Menschenrechte in positiv-rechtliche Verfassungen erfolgte schrittweise ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Neben dem Recht auf Leben bildeten Freiheit und Eigentum die zentralen, naturrechtlich begründeten Rechtspositionen. Mit deren Aufnahme wurden diese Rechte vom Staat gewährleistet, nicht gewährt. Die Positivierung der Grundrechte im Sinne subjektiver Rechte jedes einzelnen Menschen, also als Menschenrecht, findet ihren Ausdruck in modernen Verfassungen namentlich in der Anerkennung der Menschenwürde und im Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräusserlichen Menschenrechten. Wie Saladin festhält, ist den Formulierungen gemeinsam, «dass das Privateigentum als naturrechtlich-vorgegebenes Institut anerkannt

10

¹⁴ Dietlein, Eigentumsfreiheit, S. 2141 ff.

¹⁵ Vgl. Dietlein, Eigentumsfreiheit, S. 2146 ff.

¹⁶ Stern, Hauptprinzipien, S. 5.

¹⁷ Art. 27bis LV, Art. 7 BV, Art. 1 GG, Art. 3 i.V.m. Art. 15 EMRK.

¹⁸ Stern, Hauptprinzipien, S. 4.

13

wird, im Sinne der rechtlichen Befugnis eines Individuums, Sachen als Privateigentum zu erwerben, zu behalten und darüber zu verfügen.»¹⁹

Die Landständische Verfassung vom 9. November 1818²⁰ enthält noch keinen Grundrechtekatalog.²¹ Dagegen gewährleistete das im Dezember 1848 von der Nationalversammlung in Frankfurt verabschiedete und in Kraft gesetzte «Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes»²² in § 164 FRV die Eigentumsgarantie mit folgendem Wortlaut: «Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.»

Abgeschafft werden sollten durch die folgenden Paragrafen auch die feudalen Besitzstände.²³ Die Grundrechte der Paulskirche standen nur kurze Zeit in Geltung; sie wurden durch Bundesbeschluss über die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes vom 23. August 1851 bereits wieder ausser Kraft gesetzt.²⁴ Die Freiheitsrechte der Paulskir-

¹⁹ Saladin Peter, Grundrechte im Wandel, Bern 1970, S. 110.

²⁰ Landständische Verfassung vom 9. November 1818, abgedruckt in LPS 8, Anhang, S. 259 ff.

Als einziges Grundrecht gewährleistete sie in § 12 die Gleichheit bei der Grundstücksbesteuerung. Zur Landständischen Verfassung von 1818 siehe Geiger, Geschichte, S. 18 ff.; Quaderer Rupert, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabso1utistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 9 ff. (20 ff.).

²² Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Dieses Reichsgesetz wurde später mit Ergänzungen in die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 (FRV) übernommen (§§ 130–189), Reichsgesetzblatt 1849, S. 101, abgedruckt in: Huber Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band I, 3. Aufl., Stuttgart 1978, S. 375 ff. (389 ff.); hierzu auch Stern, Hauptprinzipien, S. 4, und Maurer Hartmut, Staatsrecht I, 7. Auflage, München 2007, S. 53 ff.

Vgl. dazu §§ 166 ff. FRV. Vgl. auch Kühne Jörg-Detlef, Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1998, S. 247: «Die in den §§ 166 ff. FRV umfassten vermögenswerten dinglichen Befugnisse sollten nicht weiter geschützt werden, fallen vielmehr z. T. entschädigungsloser Beseitigung anheim. Wie es von Seiten des Verfassungsausschusses hiess, gehörten sie zu den ‹Feudallasten und ähnlichen Beschränkungen des Grundbesitzes, welche der Neuzeit weichen (müssen).» Kühne weist auch darauf hin, dass mit Unverletzlichkeit in erster Linie der Schutz vor staatlichen Willkürmassnahmen gemeint war (ebd. S. 249).

²⁴ Vgl. Bundesbeschluss über die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes vom 23. August 1851, abgedruckt in: Huber Ernst Rudolf, Dokumente zur deut-

chenverfassung hatten aber eine beachtliche Ausstrahlung auf die Entwicklung der modernen Verfassungen des 20. Jahrhunderts.

Was Liechtenstein betrifft, so enthielt die Konstitutionelle Verfassung von 186225 zwar eine Bestimmung, die als Vorläufer der ein Grundrecht darstellenden Eigentumsgarantie gesehen werden kann. § 14 Konstitutionelle Verfassung bestimmte: «Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.» Die Garantie war aber kein den Gesetzgeber unmittelbar bindendes, dem Einzelnen ein subjektives gerichtlich durchsetzbares Recht einräumendes Grundrecht, wie wir es heute verstehen, sondern vielmehr eine Art programmatische Vorgabe für den Gesetzgeber,26 konnten doch das Eigentum oder sonstige Rechte für staatliche Zwecke nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden.²⁷ Den Übergang zur Entwicklung der Rechtslage bis in unsere Tage brachte die Verfassungsurkunde von 1921 mit der Aufnahme der Art. 34 IV und Art 35 IV sowie Art 28 Abs 1 Alt 2 IV

III. Völkerrechtliche Vorgaben

Die EMRK selbst enthält die Eigentumsgarantie nicht.²⁸ Dagegen garantiert Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EMRK des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK

schen Verfassungsgeschichte. Band II, 2. Aufl., Stuttgart 1964, S. 2. Vgl. dazu auch Huber Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band III, 3. Aufl., Stuttgart etc. 1988, S. 136 ff. Die Verfassungsarbeit der deutschen Nationalversammlung beeinflusste dennoch auch die zukünftige liechtensteinische Grundrechtsentwicklung, vgl. Frick, Gewährleistung, S. 17; Geiger, Geschichte, S. 156 f. und 273.

14

²⁵ Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 273 ff. Zur Entstehung der konstitutionellen Verfassung von 1862 siehe Geiger, Geschichte, S. 248 ff.

Vgl. zur juristischen Qualifikation der Gesetzgebungsaufträge der Konstitutionellen Verfassung die abwägende Darstellung und Bewertung von Frick, Gewährleistung, S. 18 ff., 23 mit weiteren Nachweisen.

²⁷ Vgl. allgemein zur beschränkten rechtlichen Wirkungskraft der Grundrechte frühkonstitutioneller Verfassungen Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 108.

Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, LGBl. 1982, Nr. 60.

17

(1. ZP) jeder natürlichen oder juristischen Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums.²⁹ Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 1. ZP darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch das Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Nach Art. 1 Abs. 2 1. ZP beeinträchtigt die in Abs. 1 enthaltene Garantie jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Der Staatsgerichtshof hat schon früh – noch vor der Ratifizierung – judiziert, dass die Eigentumsgewährleistung des 1. ZP EMRK nicht über die Garantie des Art. 34 Abs. 1 LV hinausgeht. «Jene Bestimmung geht [...] nicht weiter als Art. 34 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung und kann daher auch nicht mittelbar, im Sinne einer Interpretationshilfe, zu einer anderen Auslegung der landesrechtlichen Gewährleistung des Privateigentums herangezogen werden.»³⁰ Damit bindet sich der Staatsgerichtshof zugleich selbst, indem er eine gegenüber der (autonomen) Auslegung des 1. ZP EMRK durch den EGMR reduzierte Gewährleistung der Eigentumsgarantie ausschliesst.

Zu erwähnen ist in diesem Kontext auch Art. 6 Abs. 1 EMRK, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von unabhängigen und unparteiischen Gerichten entschieden werden.³¹ Die Garantie beinhaltet den Anspruch auf «ein faires, zügiges und öffentliches Verfahren»

²⁹ Vgl. Art. 1 des Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1995, Nr. 208. Hierzu grundlegend Dolzer Rudolf, Der Schutz des Eigentums, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI, Heidelberg 2010, § 140. Weiter Wille H., Verwaltungsrecht, S. 39 f. Zur anfänglichen Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Eigentumsgarantie siehe ausführlich Villiger, Handbuch EMRK, Rz. 669 ff.; zur aktuellen Lage Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 1 des 1. ZP, S. 639 ff.

StGH 1987/12, LES 1/1988, Erw. 6, S. 6. So auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 40.
 Vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt dabei die Begriffe «zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» unabhängig vom nationalen Recht aus und versteht diese in einem weiten Sinne. Vgl. Villiger, Handbuch EMRK, Rz. 379 ff.; Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 5.

im Zusammenhang mit «civil rights».³² Art. 6 EMRK bietet aber keine Grundlage «zu einer [...] Anerkennung von Rechten, die in der nationalen Rechtsordnung des belangten Vertragsstaates überhaupt keine Grundlage haben.»³³

Weiter ist hinzuweisen auf Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, wonach jeder das Recht hat, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Diese Bestimmung verbietet zudem, dass jemand willkürlich seines Eigentums beraubt wird. Liechtenstein hat die UNO-Menschenrechtserklärung mit dem UNO-Beitritt 1990 anerkannt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte begründet keine unmittelbar geltenden und durchsetzbaren Rechtspflichten. Ausserdem bringt sie inhaltlich gegenüber der Landesverfassung keinen weitergehenden Grundrechtsschutz. Sie hat aber die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene nicht unbeachtlich gefördert.

IV. Inhalt der Eigentumsgarantie

1. Gesetzesprägung

In der Lehre wird weitgehend einhellig davon ausgegangen, dass die Eigentumsgarantie nicht eine natürliche Freiheit schützt, sondern ein Rechtsinstitut.³⁷ Die von der Eigentumsgarantie geschützten Nutzungsund Verfügungsrechte ergeben sich demzufolge weitgehend aus der Gesetzgebung. Insofern ist es durchaus sachgemäss, von der Normprägung³⁸ oder Gesetzesprägung zu sprechen.

18

³² Peukert in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 1, 144.

³³ Peukert in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 7, 147; in diesem Sinne auch Gundel Jörg, Verfahrensrechte, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI, Heidelberg 2010, § 146, S. 398 f. Rz. 84.

³⁴ Vgl. Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, UNO-Resolution 217 A (III).

³⁵ Vgl. zu den Funktionen und zur Wirkgeschichte die tiefgehende Analyse von Nettesheim, Allgemeine Erklärung, S. 203 ff.

³⁶ Hierzu Nettesheim, Allgemeine Erklärung, S. 206.

³⁷ Vallender, Art. 26 BV, Rz. 13.

³⁸ Becker, Art. 14 GG, Rz. 11 mit weiteren Nachweisen

21

Der Eigentumsgarantie gemäss Art. 28 Abs. 1 Alt. 2 LV und Art. 34 Abs. 1 LV kommt eine Doppelfunktion zu. Zum einen schützt sie das Eigentum als konkrete subjektive Berechtigung des einzelnen Eigentümers³⁹ und ist so gesehen primär ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat.⁴⁰ Zum anderen beinhaltet sie eine Institutsgarantie.⁴¹ Diese schützt die Wirtschafts- und Sozialordnung und stellt auch eine tragende Voraussetzung für die Ausübung anderer Grundrechte, namentlich der Handels- und Gewerbefreiheit, dar.⁴²

Die Eigentumsgarantie muss zwar durch einfachgesetzliche Normen ausgestaltet werden; die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist aber begrenzt. So fordert auch der Staatsgerichtshof, dass die Institution des Privateigentums in ihrer Substanz gewahrt bleiben muss.⁴³ Mit anderen Worten gesagt, die Institutsgarantie verbietet, dass die Eigentumsgarantie ausgehöhlt wird.⁴⁴ Gerade weil die Eigentumsgarantie vom einfachen Gesetzgeber zu konkretisieren ist, ist immer zu bedenken, dass sich die einfachgesetzlichen Regelungen am verfassungsmässigen Recht «Eigentumsgarantie» auszurichten haben.⁴⁵

³⁹ In diesem Sinne begründet sie «einen verfassungsrechtlichen Abwehranspruch des Inhabers eines vermögenswerten Rechts gegen staatliche Eingriffe in die geschützte Rechtsposition». StGH 2001/12, Entscheidung vom 25. März 2003, LES 2005, S. 67 (71); StGH 2005, StGH 2005112, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.); StGH 2005/92, Urteil vom 3. Juli 2006, noch nicht publiziert, S. 18; StGH 2006/104, Entscheidung vom 15. Mai 2007, <www.stgh.li>.

^{Vgl. StGH 1996/20, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 68 (72); StGH 1996/47, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 195 (200); StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 158 (161); StGH 2006/15, Entscheidung vom 4. Dezember 2006, Erw. 3.1, <www.stgh.li>; StGH 2006/104, Entscheidung vom 15. Mai 2007, <www.stgh.li>. Vgl. dazu auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 45 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 167; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 51. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 13; Auer/Malinverni/Hottelier, Vol. II, Rz. 706.}

⁴¹ Vgl. StGH 2001/12, Entscheidung vom 25. März 2003, LES 2005, S. 67 (71); StGH 2005/112, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.).

⁴² Vgl. für die Schweiz auch Riva/Müller/Tschumi, Eigentumsgarantie, Rz. 7; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 13; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 1009.

⁴³ Vgl. StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (25).

⁴⁴ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 41 f. und 46 f.; Höfling Grundrechtsordnung, S. 167. Vgl. für die Schweiz auch Müller G., Art. 22ter aBV, Rz 22 ff.

⁴⁵ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 41 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 170 f. Vgl. auch Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 24; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 13 f. Zum

23

Was die Verteilung des Eigentums angeht, wurde überzeugend vorgebracht, gerade die hohe Bewertung, die sich in der Verfassungsgarantie ausdrücke, erfordere, «dass der Status des Eigentümers für möglichst viele Bürger erreichbar bleibt. Denen, die kein Eigentum haben, muss nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigentum zu erlangen.»⁴⁶ So betrachtet entspricht es einer programmatischen Schicht der Eigentumsgarantie, wenn der Gesetzgeber eine möglichst breite Eigentumsstreuung anstrebt.⁴⁷

2. Schutzobjekte der Eigentumsgarantie (sachlicher Gewährleistungsbereich)

2.1 Allgemeines

Nach dem Wortlaut des Art. 34 Abs. 1 LV ist die *Unverletzlichkeit des Privateigentums* gewährleistet. Was unter Privateigentum zu verstehen ist, lässt der Wortlaut der Landesverfassung offen. Es ist in erster Linie Sache des (einfachen) Gesetzgebers, den Begriff Privateigentum zu konkretisieren. Er hat dabei «den Gegenstand der Eigentumsgarantie, den Inhalt der geschützten Rechte näher zu bestimmen, sie untereinander und gegenüber anderen Rechten abzugrenzen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass von ihnen Gebrauch gemacht werden kann». ⁴⁸ Der Gesetzgeber und in seinem Gefolge Lehre und Rechtsprechung interpretieren den sachlichen Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie extensiv. Danach umfasst dieser nicht nur das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, sondern auch Forderungen und

Problem, dass einfachgesetzliche Wertungen in die Interpretation der Grundrechte hineinspielen, obwohl sich die Gesetze an der Verfassung ausrichten müssten, vergleiche Leisner Walter, Von der Verfassungsmässigkeit der Gesetze zur Gesetzmässigkeit der Verfassung. Betrachtungen zur möglichen selbständigen Begrifflichkeit im Verfassungsrecht, Tübingen 1964.

⁴⁶ Haverkate Görg, Verfassungslehre – Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München 1992, S. 214.

⁴⁷ In diesem Sinne wohl auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 1009: «Insoweit Eigentum zu den Voraussetzungen freiheitlicher und unabhängiger Lebensgestaltung gehört, ergibt sich aus der Eigentumsgarantie auch die programmatische Forderung, eine möglichst breite Streuung des Eigentums anzustreben.»

⁴⁸ Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 22.

andere geldwerte Interessen.⁴⁹ Zudem fallen die wohlerworbenen Rechte des öffentlichen Rechts in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie.⁵⁰

Die Eigentumsgarantie verleiht keinen Anspruch auf das Erbringen von staatlichen Leistungen. Durch das ungeschriebene Grundrecht auf ein Existenzminimum wird aber ein Minimalstandard an Leistungen garantiert.⁵¹

2.2 Vermögenswerte Rechte des Privatrechts

Die Eigentumsgarantie schützt zunächst das (zivilrechtliche) Sacheigentum. Dazu gehört insbesondere das Grundeigentum.⁵² Auch das Fahrniseigentum fällt in den Schutz der Eigentumsgarantie.⁵³ Weiter gehören die beschränkten dinglichen Rechte⁵⁴ und der Besitz⁵⁵ zum Eigentum im sachenrechtlichen Sinne.⁵⁶ Obligatorische Rechte zählen ebenfalls zu den geschützten vermögenswerten Privatrechten.⁵⁷ Es sind dies beispielsweise Rechte aus Kauf-, Verkauf-, Miet-, Pacht- und Arbeitsverhältnis-

24

⁴⁹ Vgl. StGH 2001/2, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht publiziert, S. 19. Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 172 ff.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 56 f.; Kieber, Praxis, S. 125 f.; Frick, Gewährleistung, S. 63 f.

Vgl. StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (19). Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 172 ff.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 56 f; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 144 ff.; Kieber, Praxis, S. 125 f.; Frick, Gewährleistung, 63 f.

⁵¹ Vgl. StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, Erw. 2.2 und 2.3.

⁵² Vgl. StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17); StGH 1997/12, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1999, S. 1 (5). Vgl. auch die umfassenden Rechtsprechungsnachweise bei Wille H., Verwaltungsrecht, S. 58.

⁵³ Der Begriff des Fahrniseigentums wird in Art. 171 SR wie folgt umschrieben: «Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.»

⁵⁴ Vgl. StGH 2001/12, Entscheidung vom 25. März 2003, LES 2005, S. 67 (71); StGH 2005/12, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.). Zu den beschränkten dinglichen Rechte zählen etwa Grunddienstbarkeiten (Art. 198 SR) sowie auch Wegrechte aller Art.

⁵⁵ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 59.

Vgl. ausführlich zu alldem Wille H., Verwaltungsrecht, S. 58 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 172; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 144 f. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 20 f.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 1013 ff.

⁵⁷ Vgl. StGH 2001/12, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht publiziert, S. 19. Vgl. auch schon StGH 1988/19, Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 122 (124). Siehe dazu auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 60; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 172; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 144 f.

sen.⁵⁸ Auch *Immaterialgüterrechte* wie beispielsweise das Urheberrecht werden von Art. 34 Abs. 1 LV geschützt.⁵⁹

2.3 Wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts

Nach dem Wortlaut des Art. 34 Abs. 1 LV ist das *Privat*eigentum durch die Eigentumsgarantie geschützt. Wie in der Schweiz deckt sich aber dieser Eigentumsbegriff nicht mit dem privatrechtlichen.⁶⁰ So fallen nach Lehre und Rechtsprechung auch im öffentlichen Recht wurzelnde vermögenswerte Rechte in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie.⁶¹ Das betrifft die sogenannten wohlerworbenen Rechte des öffentlichen Rechts.⁶² «Wohlerworbene Rechte sind Vermögenswerte, Ansprüche des Bürgers gegenüber dem Staat, die sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen.»⁶³ Zu den wohlerworbenen Rechten gehören nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes beispielsweise Vermögensrechte aus Konzessionen.⁶⁴ Dagegen zählt der Staatsgerichtshof Polizeibewilligungen (zum Beispiel Treuhänderbewilligung, Baubewilligung etc.) richtigerweise nicht zu den wohlerworbenen Rechten.⁶⁵ Denn

Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 60. Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 601; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 20.

⁵⁹ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 61; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173. Für das Urheberrecht ergibt sich das im Übrigen indirekt aus Art. 34 LV selber.

⁶⁰ Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 2.

Vgl. StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (19). Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173 f.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 61 ff.; Kieber, Praxis, S. 125 f. Zur vergleichbaren Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 21 ff. Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof subsumiert in der neueren Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Ansprüche unter die Eigentumsgarantie. Vgl. dazu Walter/Mayer/Kucsko/Stadl-Mayer, Grundriss, Rz. 1478 f.; Berka, Grundrechte, Rz. 717.

Dass die wohlerworbenen Vermögensrechte des öffentlichen Rechts in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fallen, geht – wie Hangartner, Grundzüge Band II, S. 158, zutreffend bemerkt – darauf zurück, «dass gewisse Rechte, die zur Zeit der Entstehung der Eigentumsgarantie dem Privatrecht angehörten, heute dem öffentlichen Recht zugeordnet werden. Der Schutz der Eigentumsgarantie sollte durch diesen Wechsel vom privaten zum öffentlichen Recht aber nicht verlorengehen. Mit Rücksicht auf die Rechtsgleichheit müssen ferner andere Rechte, die eine gleiche Stellung einnehmen wie die traditionellen wohlerworbenen Rechte, gleich behandelt werden.»

VBI 1998/26, Entscheidung vom 27. Mai 1998, nicht publiziert, S. 12 f.

Vgl. dazu schon Entscheidung vom 20. April 1950, ELG 1947–1954, S. 230 (235).
Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 61 ff.; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 145 ff.;
Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173 f.

⁶⁵ Vgl. StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (19).

Polizeibewilligungen begründen keine neuen Rechte, sondern stellen lediglich fest, dass gegen eine beabsichtigte Tätigkeit keine polizeilichen Hindernisse bestehen. Polizeibewilligungen können deshalb dem Bewilligungsinhaber aufgrund einer verfassungsmässigen Gesetzesänderung wieder entschädigungslos entzogen werden.

2.4 Schutz faktischer Interessen

Nach herkömmlicher Auffassung schützt die Eigentumsgarantie nur rechtliche Nutzungs- und Verfügungsrechte. 68 Mit der Ausübung dieser Rechte verbundene faktische Interessen gehören nicht zum Schutzbereich dieser Rechte.⁶⁹ Diese Sicht erweist sich verallgemeinert als zu eng. Schon früh wurde daher in der Grundrechtsdogmatik postuliert, den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Eigentumsgarantie, über den engen (direkten) staatlichen Eingriff hinaus zu erweitern. 70 Das schweizerische Bundesgericht ist dieser Kritik teilweise gefolgt und hat mit dem Fall «Waldburger» seine frühere Praxis geändert.⁷¹ Es ging zunächst auf die Lehre ein und führte dazu u. a. aus, die Unterscheidung zwischen nur faktischen Vorteilen und rechtlichen durch die Eigentumsgarantie sei verschiedentlich kritisiert worden. Massgebend sei die Frage nach der Schwere des Eingriffs. Sodann erwog das Bundesgericht, es erscheine «in der Tat problematisch, bei der Abgrenzung des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie darauf abzustellen, ob durch die fragliche Massnahme ein rechtliches oder ein faktisches Interesse betroffen sei», und zog daraus bezüglich dem von ihm zu entscheidenden Fall den Schluss, an der Rechtsprechung, wonach den Anstössern von vornherein das Recht abgesprochen wurde, sich gegenüber einer Aufhebung oder Einschränkung des Gemeingebrauchs einer öffentlichen Sache auf die Eigentumsgarantie zu berufen, könne nicht festgehalten werden. «Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht nur auf die unmittelbar aus dem Eigentum fliessenden recht-

⁶⁶ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 65 f. und 495 ff.; Frick, Gewährleistung, S. 305 ff.

⁶⁷ Vgl. StGH 2000/59, Entscheidung vom 19. Februar 2001, nicht publiziert, S. 15. Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 66; Frick, Gewährleistung, S. 309. Der Gesetzgeber hat aber dabei immer den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten.

⁶⁸ Hierzu Wille H., Verwaltungsrecht, S. 64 f.

⁶⁹ Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 11; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 18.

⁷⁰ Für die Schweiz betreffend Eigentumsgarantie Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 4 ff.

⁷¹ BGE 126 I 213.

lichen Befugnisse erstreckt. Das Interesse an deren Einhaltung ist insoweit nicht bloss faktischer Natur, sondern auch rechtlich geschützt.»⁷²

Diese Rechtsprechung ist folgerichtig. Nicht nur in der Schweiz entspricht es herrschender Lehre, dass der Schutz vor faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hat.⁷³ Freilich folgen auf dem Fusse beachtliche Eingrenzungsprobleme hinsichtlich des diesbezüglichen Schutzbereichs.⁷⁴

28

V. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

1. Grundrechtsträger

Träger der Eigentumsgarantie, deren menschenrechtlicher Gehalt kaum bestritten werden kann,⁷⁵ sind alle natürlichen Personen, das heisst Inländer und Ausländer gleichermassen.⁷⁶ Darüber hinaus sind auch inländische juristische Personen des Privatrechts und zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Träger der Eigentumsgarantie.⁷⁷ Dass juristische Personen des Privatrechts Träger der Eigentumsgarantie sind, dürfte heute unbestritten sein.⁷⁸

⁷² BGE 126 I 213 S. 216. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht bestätigt und wie folgt kommentiert: Das Bundesgericht «erkannte, dass sich der Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht nur auf die unmittelbar aus dem Eigentum fliessenden rechtlichen Befugnisse, sondern auch auf gewisse faktische Voraussetzungen zur Ausübung dieser Befugnisse erstrecke. Insoweit sei das Interesse an deren Erhaltung nicht bloss faktischer Natur, sondern auch rechtlich geschützt» (BGE 131 I 12 S. 16).

⁷³ Hierzu Krebs Walter, Rechtliche und reale Freiheit, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd. II, Heidelberg 2006, § 31 Rz. 49 mit Hinweis u. a. auf BVerfGE 46, 120 (137 f.); 47, 1 (2).

⁷⁴ Hierzu Bethge Herbert, Mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigungen, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd. III, Heidelberg 2009, § 58, insbesondere Rz. 16 ff.

⁷⁵ Vgl. ebenso Dietlein, Eigentumsfreiheit, S. 2131.

⁷⁶ Vgl. StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 45 (47); Wille H., Verwaltungsrecht, S. 70 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 176.

⁷⁷ Vgl. zur Grundrechtsträgerschaft allgemein Hoch, Schwerpunkte, 81 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 59 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 18 ff.

⁷⁸ Vgl. für die Schweiz: Weber-Dürler Beatrice, Träger der Grundrechte, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd. VII/2, Heidelberg 2007, § 205 Rz. 27.

Ausnahmsweise können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, insofern sie wie Private von einem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, Verletzungen der Eigentumsgarantie mittels Individualbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof rügen.⁷⁹ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes können daher, wenn obige Voraussetzung erfüllt ist, auch Gemeinden im Rahmen einer Autonomiebeschwerde die Verletzung der Eigentumsgarantie geltend machen.⁸⁰

31

Hinsichtlich des Grundrechts des Vermögenserwerbs differenziert die Verfassung in Art. 28 Abs. 1 Alt. 2 nach den Grundrechtsträgern zwischen Inländern und Ausländern. Die Gewährleistung der Vermögenserwerbsfreiheit gilt demnach nur für Inländer, d.h. sie ist den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern vorbehalten. Das Recht, Eigentum zu erwerben, das die LV nur für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner gewährleistet, richtet sich für Ausländer nach der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber ist hier freier als hinsichtlich bestehender Eigentumspositionen. Freilich muss er die anderen verfassungsmässigen Rechte, insbesondere den Gleichheitssatz und das Willkürverbot, beachten. Ausserdem ergeben sich Bindungen durch das Völkerrecht.

32

Eine praktische Bedeutung hat die Differenzierung namentlich im Bereich des Liegenschaftshandels. Der Liegenschaftserwerb wird durch das Grundverkehrsgesetz⁸² geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist es, Grund und Boden der Nutzung durch ihre Eigentümer zu erhalten oder zuzuführen, um eine möglichst breite, sozial erträgliche und der Grösse des

⁷⁹ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 72 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 83.

Vgl. dazu etwa: StGH 2006/3, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 29 f., noch nicht publiziert. Siehe auch schon StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999,
 S. 218 (223); StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 2001, S. 9 (11).

Vgl. StGH 1978/10, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1980/81, S. 7 (10); weiter dazu ausführlich Wille H., Verwaltungsrecht, S. 71 f., und Höfling, Grundrechtsordnung, S. 163 f. unter Bezugnahme auf ältere Entscheidungen des StGH, 1994, S. 163 f.: «Auch bei Verbürgung des Gegenrechts gilt nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nichts anderes. Art. 28 Abs. 2 LV beziehe sich nur auf das Niederlassungsrecht. Die uneingeschränkte Anerkennung des Gegenrechtes im Bereich des Grundverkehrs würde für Liechtenstein zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, da dann praktisch jeder ausländische Staatsangehörige in Liechtenstein wie ein eigener Staatsangehöriger behandelt werden müsste.» Vgl. dazu weiter Wille H., Verwaltungsrecht, S. 80; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 120.

⁸² Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993, Nr. 49.

Landes entsprechende Streuung des Grundeigentums zu gewährleisten.⁸³ Deshalb unterliegt der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken einer Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse am beabsichtigten Erwerb von Eigentum an Grundstücken gegeben ist.⁸⁴ Der Gesetzgeber konnte deshalb beim Grundverkehrsgesetz von der Freiheit des Eigentumserwerbes (Grunderwerbes) abgehen, «damit der unvermehrbare Boden des an Bevölkerungszahl rasch gewachsenen Landes haushälterisch, d. h. unter Beachtung der verschiedenen Interessen der Allgemeinheit und der einzelnen Bürger zweckmässig und gerecht verteilt bleibt, bzw. wird».⁸⁵ Hinsichtlich der Bewilligungen sind auch Differenzierungen zwischen Landesangehörigen und Ausländern zulässig.⁸⁶

Namentlich beim Grunderwerb durch juristische Personen erscheint es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs gerechtfertigt, dass die Grundverkehrsbehörden bei der Genehmigung einen strengen Massstab anlegen, was grundsätzlich erfordert, dass auch bei den juristischen Personen in der Regel ein eigener Bedarf für den Erwerb von Grundeigentum nachgewiesen ist.⁸⁷

2. Grundrechtsadressaten

Der Eigentumsgarantie als grundsätzlich gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht bindet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden, Gemeinden) sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind. Die Eigentumsgarantie ist in der Recht-

33

⁸³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 GVG.

⁸⁴ Vgl. Art. 5 GVG und Art. 6 GVG.

⁸⁵ StGH 1981/7, Urteil vom 28. August 1981, LES 1982, S. 59 (61).

⁸⁶ Vgl. Art. 4 GVG.

Vgl. StGH 2003/49, Entscheidung vom 28. Juni 2004, <www.stgh.li>, Erw. 3. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Grundverkehrsgesetz auch gegenüber karitativen Organisationen restriktiv gehandhabt wird, wobei es auch verhältnismässig erscheine, wenn verlangt werde, dass der Erwerb einer Liegenschaft zur Erfüllung des Zwecks der juristischen Person erforderlich sei.

setzung und in der Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung) zu beachten.⁸⁸

VI. Elemente der Eigentumsgarantie

1. Allgemeines

35

36

In der Lehre und der Rechtsprechung werden bei der Eigentumsgarantie die Teilgehalte Institutsgarantie einschliesslich Eigentumserwerbsfreiheit, Bestandsgarantie und Wertgarantie unterschieden. Auf diese Teilgehalte wird im Folgenden eingegangen. Die Institutsgarantie sichert das Privateigentum als Element der freiheitlichen Rechtsordnung, während die Bestandsgarantie als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in konkrete vermögenswerte Rechte dient. Durch die Wertgarantie wird bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichzusetzen sind, angemessene (volle) Entschädigung geleistet.⁸⁹

2. Institutsgarantie

Als Institutsgarantie sichert die Eigentumsgarantie das Eigentum als «Rechtseinrichtung von Staat und Gesellschaft». 90 Geschützt ist damit das Privateigentum als wesentliches Element der liechtensteinischen Rechtsordnung. 91 Art. 34 Abs. 1 LV und Art. 28 Abs. 1 LV setzen eine freiheitliche Eigentumsordnung voraus. 92 Die Institutsgarantie verhin-

Vgl. dazu allgemein etwa StGH 1979/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (18). Weiter Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 22 ff.; Höfling, Bestand S. 116 ff.

⁸⁹ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 48 ff. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 29 ff.; Auer/Malinverni/Hottelier, Vol. II, Rz. 724 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 1026 ff.; Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 14. Für Deutschland siehe Papier, Art. 14 GG, Rz. 8 ff.; Wendt, Art. 14 GG, Rz. 9 ff.

⁹⁰ Höfling, Grundrechtsordnung, S. 167.

⁹¹ Ebenso für die Schweiz Vallender, Art. 26 BV, Rz. 32 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes; Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 50.

⁹² Vgl. StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (25). Vgl. ebenso StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17); StGH 1998/43, Urteil vom 4. Mai 1999, LES 2002, S. 1 (6).

dert, dass die Eigentumsgarantie durch den Gesetzgeber ausgehöhlt wird. Positiv gesehen beinhaltet sie eine verfassungsrechtliche Absicherung des Privateigentums.⁹³ Die Institutsgarantie kann man unter einem quantitativen und unter einem qualitativen Aspekt sehen.⁹⁴ In qualitativer Hinsicht gewährleistet sie, dass Eigentumsrechte «in einem Umfang zur Verfügung stehen, der eine staatsfreie Gestaltung der Rechtsbeziehungen ermöglicht».⁹⁵ Qualitativ gewährleistet die Institutsgarantie, dass den Privaten ein substanzielles Mass an Entscheidungsfreiheit über ihre Eigentumsrechte ohne Einmischung des Staates erhalten bleibt.⁹⁶ Wenn man dogmatisch der Einordnung des schweizerischen Bundesgerichts folgen will, ist die *Eigentumserwerbsfreiheit* ein Teilgehalt der Institutsgarantie.⁹⁷

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt die Institutsgarantie sicher, dass die Institution des Privateigentums in seiner Substanz gewahrt bleibt und die Neubildung von Vermögen möglich bleibt. Privateigentums in seiner Substanz gewahrt bleibt und die Neubildung von Vermögen möglich bleibt. Privateigen wird zuweilen mit der Kerngehaltsgarantie oder Wesensgehaltsgarantie gleichgesetzt. Privateigen wurde überzeugend eingewendet, dass die Kerngehaltsgarantie weiter reiche als die Institutsgarantie. Es wird vorgebracht, auch wenn Parallelen bestünden, seien «die menschenrechtlich motivierte Kerngehaltsgarantie und die primär objektivrechtlich begründete Institutsgarantie [...] je eigenständige Rechtsfiguren».

⁹³ Vgl. zu diesem Aspekt Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1338 S. 629 mit Verweis u. a. auf Art. 5 öStGG.

⁹⁴ Hierzu grundlegend Hangartner, Grundzüge Band II, S. 163.

⁹⁵ Vallender / Hettich / Lehne, Wirtschaftsfreiheit, S. 216.

⁹⁶ So Hangartner, Grundzüge Band II, S. 161 f.; Vallender/Hettich/Lehne, Wirtschaftsfreiheit, S. 216.

^{97 «}La garantie de l'institution de la propriété [...] garantit aussi le libre accès à la propriété.» Oben Fussnote 13.

⁹⁸ Vgl. StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 28 (30). Vgl. auch StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (25). Siehe zu alldem auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 48 f.

⁹⁹ Vgl. dazu Wille H., Verwaltungsrecht, S. 48 f.; Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 156; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 167 ff. und 179 f. Für die Schweiz siehe Kiener/ Kälin, Grundrechte, S. 295 f.; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 51 f.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 611 f.

¹⁰⁰ Biaggini Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2007, Art. 26 Rz. 23; vgl. auch nachfolgend zur Schranken-Schranke des Kernbereichsschutzes Rz. 48.

In der Praxis des Staatsgerichtshofs spielte die Institutsgarantie in den letzten Jahren eine untergeordnete Rolle. Der Staatsgerichtshof hatte wenig Anlass, sich mit der Schutzwirkung der Institutsgarantie zu befassen, weil die zu entscheidenden Fälle zumeist behauptete Verletzungen subjektiver Ansprüche, d. h. die Verletzung der Bestandesgarantie, betrafen. Allerdings weist der Staatsgerichtshof zu Beginn seiner Prüfung regelmässig auf die Doppelfunktion der Eigentumsgarantie hin, bevor er zur Prüfung einer Verletzung der Bestandesgarantie übergeht.¹⁰¹ Am ehesten praxisrelevant war die Institutsgarantie in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Frage nach der konfiskatorischen Besteuerung. Hierzu erwog der Staatsgerichtshof Folgendes: «Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie verbietet dem Gesetzgeber, den Abgabepflichtigen ihr Vermögen durch übermässige (konfiskatorische) Besteuerung zu entziehen. [...] Bestehendes Vermögen muss in seiner Substanz gewahrt und die Neubildung von Vermögen möglich sein [...].»102

3. Bestandesgarantie

39

Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt vor staatlichen Eingriffen in konkrete Vermögenspositionen.¹⁰³ Dazu gehört beispielsweise das Recht des Eigentümers, ein Grundstück zu behalten, zu nutzen und darüber frei zu verfügen.¹⁰⁴ Die Bestandesgarantie richtet sich als subjektives Abwehrrecht gegen den Staat. Sie verlangt, dass staatliche Eingriffe in das Eigentum aufgrund eines hinreichend bestimmten for-

^{401 «}Der Eigentumsgarantie gemäss Art. 34 Abs. 1 LV wird eine Doppelfunktion zugeschrieben. Sie begründet einerseits einen verfassungsrechtlichen Abwehranspruch des Inhabers eines vermögenswerten Rechts gegen staatliche Eingriffe in die geschützte Rechtsposition, anderseits zeigt sich die Eigentumsgewährleistung als Institutsgarantie» (StGH 2005/33 Erw. 4.2).

¹⁰² StGH 2000/55 Erw. 2.1 mit Hinweisen auf frühere Urteile.

¹⁰³ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 52 ff. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 30; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 286 f.; Auer / Malinverni / Hottelier, Vol. II, Rz. 725 ff.

¹⁰⁴ Vgl. StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f. Vgl. auch StGH 2001/12, Entscheidung vom 25. März 2003, LES 2005, S. 67 (71).

mellen Gesetzes erfolgen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.¹⁰⁵

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bezieht sich auf die Abwehr von Eingriffen in konkrete bestehende Vermögensrechte, in bestehende Eigentumspositionen. Das bestätigt der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, wenn Urteile von Zivilgerichten über Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten mit Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gezogen werden: «Die Gerichte haben [...] über einen Rechtsstreit zwischen Privaten entschieden. Die urteilsmässige Entscheidung eines Gerichtes etwa darüber, in wessen Eigentum eine bestimmte Sache stehe, kann nicht als Eingriff in das Eigentum dessen angesehen werden, der diesen Rechtsstreit verliert. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stehen sich im Zivilprozess in der Regel gleichwerte vermögenswerte Interessen gegenüber, was den Grundrechtsschutz gegenseitig aufhebt. [...] Eine auf krasse Fehler ausgerichtete Willkürprüfung muss deshalb in der Regel genügen [...].»106 Damit wird der sachliche Gewährleistungsbereich der Eigentumsfreiheit eingeschränkt.¹⁰⁷ Freilich trifft das nicht auf alle Fälle zu, die Zivilgerichte entscheiden. So hat der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit einem Amtshaftungsfall ausgeführt: «Denn auch, wenn das Amtshaftungsverfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert ist und die Bestimmungen der Zivilprozessordnung - soweit nicht anders vorgesehen - sowie des bürgerlichen Rechts - sinngemäss - anwendbar sind, [...] gehört der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Haftungsanspruch für Schäden aus amtlicher Tätigkeit materiell gesehen nicht dem Zivilrecht an. Der Schaden hat seine Grundlage offensichtlich im öffentlichen Recht, was sich allein schon daraus erkennen lässt, dass der Staat bzw. die ihm zuzurechnenden Staatsorgane dem Beschwerdeführer mit hoheitlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegenübertreten [...].»108

¹⁰⁵ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 52 f. Für die Schweiz siehe Müller G., Art. 22ter aBV. Rz. 16.

¹⁰⁶ StGH 2006/15 Erw. 3.1 und 3.2 mit Hinweis auf StGH 1996/20, LES 1998, S. 68 (72 Erw. 2); siehe auch StGH 2002/62 Erw. 4.

¹⁰⁷ Vgl. StGH 2006/74, Entscheidung vom 14. Mai 2007, <www.stgh.li>, und Vogt, Willkürverbot, S. 394 ff.

¹⁰⁸ StGH 2005/12 Erw. 3.6 mit Hinweisen auf Literatur und Praxis.

4. Wertgarantie

41

42

Art. 35 Abs. 1 LV verlangt, dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, nur gegen angemessene *Schadloshaltung* verfügt werden können.¹⁰⁹ Liegt ein zulässiger Eingriff in die Bestandesgarantie vor und wird durch den Eingriff auch die Institutsgarantie nicht verletzt, verliert der bisherige Eigentümer sein Eigentumsrecht. Die Eigentumsgarantie wird zur Wertgarantie, indem der Eigentümer gegenüber dem Staat einen subjektiven Rechtsanspruch auf volle Entschädigung hat.¹¹⁰

VII. Anforderungen an Einschränkungen

1. Allgemeines

Auch wenn die Eigentumsgarantie des Art 34 Abs. 1 LV keinen expliziten Gesetzesvorbehalt aufweist, ist sie, wie andere Grundrechte, kein absolutes Recht.¹¹¹ Das gilt auch für die in Art. 28 Abs. 1 LV gewährleistete Eigentumserwerbsfreiheit. Es gelten für die Eigentumsgarantie die gleichen Schranken wie bei allen anderen Grundrechten.¹¹² Danach muss ein Eingriff in die Eigentumsgarantie im öffentlichen Interesse liegen oder

¹⁰⁹ Vgl. Art. 35 Abs. 1 LV.

¹¹⁰ Vgl. dazu auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 55 f.; Beck, Enteignungsrecht, S. 19 f. und 89. Für die Schweiz siehe Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 18 ff.; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 31; Auer/Malinverni/Hottelier, Vol. II, Rz. 731 f.

¹¹¹ Vgl. StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, 13 (17); StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>.

Der Staatsgerichtshof spricht bei den Grundrechten der Landesverfassung von einer «geltungszeitliche[n] Interpretation der Schrankennormen der Landesverfassung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses» (StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 [273 f.]), indem er die komplizierte Schrankensystematik der Landesverfassung durch die Annahme von materiellen Grundrechtsschranken für alle Grundrechte ersetzt. Das heisst, der Staatsgerichtshof prüft bei allen Grundrechten, ob für den Grundrechtseingriff die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Vgl. dazu StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 (274); StGH 2003/48, Entscheidung vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, S. 39; StGH 2004/14, Entscheidung vom 9. Mai 2005, <www.stgh.li>, S. 17; StGH 2006/44, Urteil vom 4. Dezember 2006, LES 2008, S. 11 (16).

durch Grundrechte Dritter gefordert sein und eine hinreichend bestimmte Grundlage im formellen Gesetz haben. Er muss ferner dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt (Wesensgehalt) der Eigentumsgarantie nicht verletzen.¹¹³ Auch Enteignungen sind zulässig, wenn diese verfassungsmässig erfolgen.¹¹⁴

2. Gesetzliche Grundlage

Staatliche Eingriffe in die Eigentumsgarantie können nur gestützt auf eine hinreichend bestimmte formelle gesetzliche Grundlage erfolgen. «Das Erfordernis einer genügenden Verankerung im formellen Gesetz erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil das demokratische Gesetzgebungsverfahren am besten geeignet ist, die Vor- und Nachteile einer Eigentumsbeschränkung «offenzulegen und so eine rationale Entscheidung zu ermöglichen»». 115

Der Staatsgerichtshof differenziert nach der Schwere des Grundrechtseingriffs. Er fordert, dass sich schwere Eingriffe in die Eigentumsgarantie auf eine klare Grundlage im formellen Gesetz stützen lassen. «Je einschneidender ein Grundrechtseingriff ist, je klarer und genauer muss er im formellen Gesetz geregelt sein.»¹¹⁶ Ein schwerer Eingriff liegt etwa vor, wenn Grundeigentum zwangsweise entzogen wird oder wenn durch Verbote und Gebote der bisherige oder künftig mögliche bestimmungsgemässe Gebrauch des Grundstücks verunmöglicht oder stark erschwert wird.¹¹⁷

Vgl. dazu StGH 2003/49, Entscheidung vom 28. Juni 2004, <www.stgh.li>, S. 20 ff.; StGH 2004/16, Entscheidung vom 17. September 2004, <www.stgh.li>, S. 41; StGH 2005/12, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.); StGH 2005/92, Urteil vom 3. Juli 2006, noch nicht publiziert, S. 18; StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f. Vgl. dazu auch Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 207 ff. Für die Schweiz siehe Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 27 ff.; Vallender, Art. 26 BV, Rz. 39 ff.

¹¹⁴ Vgl. StGH 1993/25 Urteil vom 23. Juni 1994, LES 1995, S. 1 (2). Siehe auch StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, S. 49 (52).

¹¹⁵ StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17). Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 149 f. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 42.

¹¹⁶ StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f.

¹¹⁷ Vgl. für die Schweiz BGE 108 Ia 33 S. 35; BGE 109 Ia 188 S. 190. Siehe auch Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 26.

Öffentliches Interesse

45

46

47

Eingriffe in die Eigentumsgarantie sind nur zulässig, wenn sie auf einem öffentlichen Interesse beruhen. 118 Das öffentliche Interesse muss dabei das entgegenstehende Interesse des Eigentümers an der Belassung des bisherigen Zustandes eindeutig überwiegen. 119 Es muss sich also um ein überwiegendes öffentliches Interesse handeln. 120

Es sind grundsätzlich alle Arten von öffentlichen Interessen (mit Ausnahme fiskalischer Interessen) geeignet, Einschränkungen der Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.¹²¹ In Frage kommen namentlich «die polizeilichen, wirtschaftlichen, verkehrs- und energiepolitischen oder sozialpolitischen Interessen, wobei massgebend ist, dass sie ihre Grundlage direkt in (den programmatischen Bestimmungen) der Verfassung (Art. 14 ff. LV) haben oder sich indirekt aus der Verfassung ergeben».¹²² Im öffentlichen Interesse liegen nach ständiger Rechtsprechung auch das Bau- und Planungsrecht sowie der Natur- und Heimatschutz.¹²³

4. Verhältnismässigkeit

Bei allen Eigentumsbeschränkungen muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt werden. Der Staatsgerichtshof fordert, dass die das Eigentum einschränkenden Massnahmen geeignet sind, den angestrebten Erfolg herbeizuführen, und dass dasselbe Ziel nicht durch weniger weitgehende Massnahmen erreicht werden könnte. Demnach hat eine

Vgl. dazu StGH 2003/49, Entscheidung vom 28. Juni 2004, <www.stgh.li>, S. 20 ff.; StGH 2004/16, Entscheidung vom 17. September 2004, <www.stgh.li>, S. 41; StGH 2005/12, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.); StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f.

¹¹⁹ Vgl. StGH 1973/1, Entscheidung vom 26. März 1973, nicht publiziert, S. 7. Vgl. Kley, Verwaltungsrecht, S. 221 f.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 151. Für die Schweiz siehe Vallender, Art. 26 BV, Rz. 45 ff.; Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 27 f.

¹²⁰ Vgl. StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 20 (27).

¹²¹ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 151 f.; Beck, Enteignungsrecht, S. 39 ff.; Kley, Verwaltungsrecht, S. 222 ff.

¹²² StGH 2005/12 Erw. 3.4, LES 2007, S. 19 (25).

¹²³ StGH 1999/26 Erw. 2.2.

Massnahme zu unterbleiben, wenn eine im selben Masse geeignete, aber mildere Massnahme zur Verfügung steht, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Im Weiteren muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ergebnis und den damit verbundenen Freiheitseinbussen bestehen. 124

5. Kerngehaltsschutz

Eigentumsbeschränkungen dürfen zudem den Kerngehalt bzw. den Wesensgehalt des betroffenen Grundrechtes nicht antasten. ¹²⁵ Der Schutz des Eigentums Privater hat Menschenrechtsqualität. ¹²⁶ Der absolute Kerngehaltsschutz folgt aus dieser Eigenschaft. Der Kern des Freiheitsrechts ist unantastbar, «darf also vom einfachen Gesetzgeber weder im Namen einer Inhaltsbestimmung «wegdefiniert» noch darf das Eigentum in diesem Kern durch übermässige Beschränkungen ausgehöhlt werden. Und vor allem: Diesem Eigentumskern muss noch eine Bedeutung zukommen, welche der eines geheiligten Rechts – eben eines Menschenrechts – entspricht.» ¹²⁷ Zu Recht verweist Leisner auf die naturrechtliche Fundierung dieser Rechtsqualität und beklagt zugleich die Relativierung

tungsrecht, S. 152 f. Für die Schweiz siehe Biaggini, Eigentumsgarantie, Rz. 29; Mül-

ler/Schefer, Grundrechte, S. 1025 f.

¹²⁴ Vgl. StGH 2005/12, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.). Vgl. auch StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17); StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, S. 126 (131); StGH 2004/16, Entscheidung vom 17. September 2004, <www.stgh.li>, S. 41. Siehe zu alldem auch Wille H., Verwal-

¹²⁵ Vgl. etwa: StGH 2005/12, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, S. 19 (24 ff.); StGH 2004/16, Entscheidung vom 17. September 2004, <www.stgh.li>, S. 41. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass Kernbereichsschutz und Institutsgarantie nicht gleichzusetzen sind.

So überzeugend Leisner, Eigentum, S. 342. Diese Auffassung stimmt überein mit der Idee, «dass die Menschenrechte unmittelbar aus der Natur des Menschen folgen und unabhängig von jeder Positivierung durch eine staatliche Rechtsordnung bestehen. Sie sind der Idee nach «überpositiv», sollen aber um ihrer rechtlichen Verfestigung und Bestimmtheit willen normativ festgelegt werden»: Stern Klaus, Menschenrechte als universales Leitprinzip, in: Merten Detlef/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/2, Heidelberg 2009, § 185, S. 673 ff., 676.

¹²⁷ Leisner, Eigentum, S. 343.

dieses Aspekts im deutschen Verfassungsrecht.¹²⁸ Der Staatsgerichtshof hatte in der Vergangenheit keine Gelegenheit, Eingriffe zu beurteilen, die den Kernbereich der Eigentumsgarantie verletzten.

VIII. Enteignung und Eigentumsentschädigung

1. Arten der Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

1.1 Formelle Enteignung

Nach § 1 des Expropriationsgesetzes ist die Enteignung die zwangsweise Entziehung des Eigentums gegen angemessene Schadloshaltung in Fällen, in denen es das allgemeine Beste erheischt. 129 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt eine formelle Enteignung vor, wenn ein vermögenswertes Recht durch behördlichen Zwang zugunsten eines anderen Rechtsträgers übertragen oder belastet wird. 130 Von einer formellen Enteignung wird also gesprochen, wenn «das Eigentumsrecht übergeht, und zwar vom Enteigneten auf das enteignende Gemeinwesen oder einen von diesem bestimmten Dritten». 131 Dagegen wird nicht von Enteignung gesprochen «wenn ein Recht durch Gesetz für erloschen erklärt wird, ohne dass dieses Recht auf eine andere Person übertragen wird». 132

¹²⁸ Leisner, Eigentum, S. 344: «Wenn es nicht im Völkerrecht zu ‹Eigentum als Menschenrecht› kommt oder sich nicht im Verfassungsrecht eine Renaissance des Naturrechts vollzieht, so wird sich an der gegenwärtigen Normlage wenig ändern. Aus Menschenrechtsqualität lässt sich dann beim Eigentum weder ein Kern unverbrüchlich sichern, noch gar, in seinem Inhalt oder seinen Beschränkungsmöglichkeiten, näher bestimmen.»

¹²⁹ Vgl. § 1 des Gesetzes vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen, LGBl. 1887, Nr. 4.

¹³⁰ Vgl. StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47). Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 181; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 94 f. Siehe auch Beck, Enteignungsrecht, S. 20, der die formelle Enteignung wie folgt definiert: «Formelle Enteignung ist die nach den Bestimmungen des ExprG [Expropriationsgesetzes] und in dem dort vorgeschriebenen Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen angemessene Entschädigung verfügte Entziehung oder Beschränkung subjektiver Rechte.»

¹³¹ Vallender, Art. 26 BV, Rz. 54.

¹³² Wille H., Verwaltungsrecht, S. 94 f. Vgl. auch schon StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47).

Eine Enteignung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zugunsten des öffentlichen Wohles¹³³ beziehungsweise des allgemeinen Besten¹³⁴ und gegen angemessene Schadloshaltung erfolgt.¹³⁵

50

51

1.2 Materielle Enteignung

Die LV erfasst in Art. 35 von ihrem Wortlaut her nur die formelle Enteignung. Im Gegensatz zur formellen Enteignung fehlt es bei der materiellen Enteignung an einer Übertragung von Eigentumsrechten auf den Enteigner oder auf einen von diesem bestimmten Dritten. Das enteignende Gemeinwesen erwirbt keine Eigentumsrechte, umschreibt aber die Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse im Interesse der Allgemeinheit – beispielsweise aus Gründen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes – derart, dass sich dies für den Eigentümer wie eine Enteignung auswirkt. ¹³⁶ Im Gegensatz zur formellen Enteignung ist die Entschädigung bei der materiellen Enteignung nicht Voraussetzung, sondern Rechtsfolge des Eigentumseingriffs. ¹³⁷

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, der sich diesbezüglich ausdrücklich an der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts orientiert,¹³⁸ liegt eine materielle Enteignung vor, «wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch der Sache verboten oder in besonders schwerer Weise eingeschränkt wird, oder wenn ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erschiene, wenn

⁵²

¹³³ Vgl. Art. 35 Abs. 1 LV.

¹³⁴ Vgl. § 1 des Expropriationsgesetzes.

¹³⁵ Das Enteignungsverfahren wird durch das Gesetz bestimmt (Art. 35 Abs. 2 LV).

¹³⁶ Vgl. Vallender, Art. 26 BV, Rz. 65 f; Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 44 f. Die schweizerische Bundesverfassung spricht hier von «Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen» (Art. 26 Abs. 2 BV).

¹³⁷ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 95. Für die Schweiz siehe Müller G., Art. 22ter aBV. Rz. 44.

¹³⁸ StGH 1999/26 Erw. 2.3: «Die Anerkennung der Entschädigungspflicht bei einer [...] materiellen Enteignung erfolgte in Liechtenstein ebenso wie in der Schweiz durch die Rechtsprechung [...]. Dass in der Schweiz seit 1969 neben der formellen auch ausdrücklich die materielle Enteignung in der Verfassung verankert ist [...], ändert an der grundsätzlich vergleichbaren Verfassungslage nichts.»

hierfür keine Entschädigung geleistet würde».¹³⁹ Von einer materiellen Enteignung wird also gesprochen, wenn der Eigentumseingriff eine besondere Intensität aufweist oder wenn es sich zwar nicht um einen besonders schweren Eingriff handelt, aber der einzelne Eigentümer im Vergleich zur Allgemeinheit in unzumutbarer Weise betroffen würde, das heisst er ein ohne ausgleichende Entschädigungsleistung unzumutbares Sonderopfer erbringen müsste.¹⁴⁰ Eine solche Intensität ist in der Regel für eine Bausperre zu verneinen, wenn sie gesetzlich vorgesehen und zeitlich befristet ist.¹⁴¹ Ebenfalls ist in der Regel die Zuweisung von Parzellen in eine Nichtbauzone, z. B. in das übrige Gemeindegebiet, nicht als materielle Enteignung zu werten.¹⁴²

«Die Eigentumsgarantie gibt [auch] keinen Anspruch auf die Gewährleistung einer privilegierten Eigentümerstellung, wie dies beispielsweise die Einzonierung einer Parzelle in die Bauzone darstellen würde.» ¹⁴³ So fällt die Nichteinzonierung einer Parzelle in die Bauzone im Gegensatz zu einer Rückzonierung einer Bauparzelle oder zu einem Bauverbot für eine Parzelle in der Regel gar nicht in den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsgarantie, da sie nicht als Grundrechtseingriff, sondern als nähere Inhaltsbestimmung des konkreten Grundeigentums zu qualifizieren ist. ¹⁴⁴

1.3 Enteignungsähnliche Massnahmen

Von der formellen Enteignung abzugrenzen sind auch Konfiskation oder Einziehung, Requisition, Baulandumlegung und die Bodenverbesserung. Obwohl diese Massnahmen ebenfalls in das Eigentum eingreifen und den Eigentümer ähnlich treffen wie eine Enteignung und eine Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinden zur Folge haben,

¹³⁹ Vgl. StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (56) mit Hinweisen zur Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts. Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 135 f. Für die Schweiz siehe Mahon, Art. 26 CF, Rz. 13 f.

¹⁴⁰ Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 136 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

¹⁴¹ So beurteilte der Staatsgerichtshof eine Bausperre gestützt auf Art. 12 BauG, die auf fünf Jahre begrenzt war, nicht als materielle Enteignung (StGH 2003/47 Erw. 4.5).

¹⁴² StGH 1999/26 Erw. 2.2.

¹⁴³ StGH 2003/71, Entscheidung vom 15. Mai 2006, <www.stgh.li>, S. 27.

¹⁴⁴ Vgl. StGH 2003/71, Entscheidung vom 15. Mai 2006, <www.stgh.li>, S. 27 f. Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 58.

dienen sie aber anderen Zwecken und folgen anderen Regeln. Aus diesem Grund sind die formelle Enteignung und enteignungsähnliche Massnahmen voneinander abzugrenzen.¹⁴⁵

2. Eigentumsentschädigung

2.1 Art der Entschädigung

Die formelle Enteignung erfordert eine angemessene Schadloshaltung. 146 Der Enteignete darf also keinen Vermögensnachteil erleiden. Das entspricht der Eigentumsgarantie als Wertgarantie. Die Entschädigung besteht in der Regel in einer Geldleistung. 147 Nur in bestimmten Fällen, das heisst, wenn dadurch den Interessen des Enteigneten besser gedient ist, kommen für bestimmte Tatbestände die Sachleistung oder eine Naturalentschädigung in Betracht. 148 Im Landumlegungsverfahren für den Bau von Hauptverkehrsstrassen sowie bei der Neuzuteilung der Grundstücke nach dem Bodenverbesserungsgesetz ist Realersatz zu leisten.

Bei *materiellen Enteignungen* handelt es sich um Eigentumsbeschränkungen. Die Eigentumsbeschränkungen sind in entschädigungspflichtige und entschädigungslose Eigentumsbeschränkungen zu unterteilen. Gleichermassen wie die formelle Enteignung dürfen materielle Enteignungen nur gegen Entschädigung stattfinden. Das heisst, für die Entschädigung ist «nicht die Art und Form des schädigenden Aktes entscheidend, sondern dessen sachliche Bedeutung und Wirkung». ¹⁴⁹ Wenn der Eigentumseingriff keine besondere Intensität aufweist und wenn der einzelne Eigentümer im Vergleich zur Allgemeinheit kein Sonderopfer erbringen muss, liegt keine materielle Enteignung vor. In diesem Fall muss Eigentumsbeschränkung entschädigungslos hingenommen werden. ¹⁵⁰

55

¹⁴⁵ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 97 ff.; Beck, Enteignungsrecht, S. 20 ff. Für die Schweiz siehe Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 46 f.

¹⁴⁶ Art. 35 Abs. 1 LV. Siehe auch § 1 ExprG.

¹⁴⁷ Vgl. § 9 ExprG; Beck, Enteignungsrecht, S. 95 ff.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden Wille H., Verwaltungsrecht, S. 111 ff.

¹⁴⁹ Beck, Enteignungsrecht, S. 24. Der Abgrenzung der formellen Enteignung zur materiellen Enteignung kommt aus verfahrensrechtlichen Gründen keine grosse Bedeutung zu.

¹⁵⁰ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 136, 141 ff., 145 ff.

2.2 Höhe der Entschädigung

57

58

59

60

61

62

Eine formelle Enteignung erfolgt gegen eine angemessene Schadloshaltung. ¹⁵¹ Dieser Begriff wird von Lehre und Rechtsprechung so verstanden, dass die volle Entschädigung zu leisten ist. Das heisst, es ist nicht nur der gemeine Wert, sondern der Ersatz aller wirtschaftlichen Nachteile einer Enteignung zu entschädigen. ¹⁵² Der Enteignete darf also keinen Vermögensnachteil erleiden. Dies entspricht der Eigentumsgarantie als Wertgarantie.

Bei der Ausmittlung des Entschädigungsbetrages sind sowohl der wirkliche Wert der zu expropriierenden Objekte, wie sich derselbe nach der Beschaffenheit und der Örtlichkeit dieser Objekte in den laufenden Preisen darbietet, als auch die allfälligen neuen Lasten und Wertminderungen, welche dem zu Expropriierenden erwachsen, in Anschlag zu bringen.¹⁵³

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich grundsätzlich nach objektiven Wertverhältnissen, wie dem Verkehrs- oder Verkaufswert. Als zusätzlicher Gesichtspunkt kann dabei auch auf das subjektive Interesse des Eigentümers abgestellt werden. 154

Für die Bewertung der enteigneten Rechte ist der «Tag der entscheidenden Erklärung»¹⁵⁵ massgebend, das heisst der Zeitpunkt der gütlichen Vereinbarung (§ 4 ExprG) oder der Zeitpunkt der Feststellung durch die Regierung (§ 6 ExprG) oder das Landgericht (§ 8 ExprG).¹⁵⁶

Bei der *materiellen Enteignung* gelten grundsätzlich die gleichen Regeln für die Entschädigungsbemessung wie für die formelle Enteignung. Gleichermassen wie bei der formellen Enteignung ist auch bei der materiellen Enteignung volle Entschädigung zu leisten.¹⁵⁷

Für die Höhe der Entschädigung ist der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks vor der Eigentumsbeschränkung mit demjenigen nach dem Eigentumseingriff zu vergleichen und auf diese Weise die Verkehrswertminderung zu eruieren.

¹⁵¹ Vgl. Art. 35 Abs. 1 LV. Siehe auch § 1 ExprG.

¹⁵² Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 112 f.

^{153 § 5} ExprG. Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 113.

¹⁵⁴ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 113 ff.

¹⁵⁵ Beck, Enteignungsrecht, S. 106.

¹⁵⁶ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 117.

¹⁵⁷ Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 154 ff.

Der für die Bemessung der Entschädigung massgebliche Zeitpunkt ist bei der materiellen Enteignung der Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme beziehungsweise der Tag des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung, welche die materielle Enteignung bewirkt.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Beck Ivo, Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Vaduz 1950 (zit.: Beck, Enteignungsrecht); Becker Florian, Eigentumsgarantie, Erbrecht und Enteignung. Art. 14 GG, in: Stern Klaus / Becker Florian (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Köln 2010 (zit.: Becker, Art. 14 GG); Biaggini Giovanni, Eigentumsgarantie, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 221 (zit.: Biaggini, Eigentumsgarantie); Dietlein Johannes, Die Eigentumsfreiheit und das Erbrecht, in: ders., Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band IV/1, München 2006, § 113 (zit.: Dietlein, Eigentumsfreiheit); Ĝeiger Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, Diss. Schaan 1971 (zit.: Geiger, Geschichte); Kieber Walter, Die Praxis der von der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantierten Grund- und Freiheitsrechte mit Berücksichtigung des Flüchtlingsrechtes, in: Vetter Theodor/Klein Friedrich (Hrsg.), Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen. Band H: Die Menschenrechte. Entwicklung - Stand - Zukunft, Wien 1966 (zit.: Kieber, Praxis); Kiener Regina/Kälin Walter, Grundrechte, Bern 2007 (zit.: Kiener / Kälin, Grundrechte); Leisner Walter, Eigentum, in: Isensee Josef / Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VIII, 3. Aufl., Heidelberg 2010, § 173 (zit.: Leisner, Eigentum); Mahon Pascal, Art. 26 CF, in: Aubert Jean-François / Mahon Pascal, Petit commentaire de la Constitution fédérale suisse du 18 avril 1999, Zürich etc. 2003 (zit.: Mahon, Art. 26 CF); Müller Georg, Art. 22ter BV (Stand Mai 1987), in: Aubert / Eichenberger / Müller / Rhinow / Schindler (zit.: Müller G., Art. 22ter aBV); Nettesheim Martin, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/2, Heidelberg 2009, § 173 (zit.: Nettesheim, Allgemeine Erklärung); Papier Hans-Jürgen, Art. 14 GG (Stand 2002), in: Maunz Theodor/Dürig Günter et al. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München (zit.: Papier, Art. 14 GG); Riva Enrico / Müller-Tschumi Thomas, Eigentumsgarantie, in: Thürer Daniel / Aubert Jean François/Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz. Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, § 48 (zit.: Riva/Müller-Tschumi, Eigentumsgarantie); Stern Klaus, Die Hauptprinzipien des Grundrechtssystems des Grundgesetzes, in: Stern Klaus / Becker Florian (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Köln 2010, S. 1 ff. (zit.: Stern, Hauptprinzipien); Vallender Klaus A., Art. 26, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/ Vallender (zit.: Vallender, Art. 26 BV); Wendt Rudolf, Art. 14 GG, in: Sachs Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2007 (zit.: Wendt, Art. 14 GG).